

**53/210. Pensionssystem der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/224 vom 23. Dezember 1994 und 51/217 vom 18. Dezember 1996 sowie Abschnitt V ihrer Resolution 52/222 vom 22. Dezember 1997,

*nach Behandlung* der Berichte des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen für das Jahr 1998 an die Generalversammlung und an die Mitgliedorganisationen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen<sup>91</sup>, des Berichts des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Fonds<sup>92</sup>, des Berichts des Generalsekretärs über die administrativen und finanziellen Auswirkungen auf den Programmhaushaltsplan der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 1998-1999, die sich aus dem Bericht des Gemeinsamen Rates ergeben<sup>93</sup>, und der damit zusammenhängenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>94</sup>,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, daß der Rat mehrfach von seiner hergebrachten Praxis abgewichen ist, Entscheidungen im Konsens zu treffen,

## I

## VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FRAGEN

*unter Hinweis* auf Abschnitt I ihrer Resolution 51/217,

*nach Behandlung* der Ergebnisse der Bewertung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen zum 31. Dezember 1997 und der diesbezüglichen Bemerkungen des Beratenden Versicherungsmathematikers des Fonds, des Ausschusses der Versicherungsmathematiker und des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen<sup>95</sup>,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Verbesserung der versicherungsmathematischen Situation des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, nämlich von einem versicherungsmathematischen Defizit von 1,46 Prozent der ruhegehaltsfähigen Bezüge zum 31. Dezember 1995 zu einem versicherungsmathematischen Überschuß von 0,36 Prozent der ruhegehaltsfähigen Bezüge zum 31. Dezember 1997, und insbesondere von den Auffassungen des Beratenden Versicherungsmathematikers und des Ausschusses der Versicherungsmathematiker, die in Anhang IV beziehungsweise V des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen

der Vereinten Nationen<sup>96</sup> wiedergegeben sind, wonach zum 31. Dezember 1997 keine Notwendigkeit von Fehlbestandsausgleichszahlungen nach Artikel 26 der Satzung des Fonds gegeben war und der derzeitige Beitragssatz von 23,7 Prozent der ruhegehaltsfähigen Bezüge für Finanzierungszwecke bis zu einer Überprüfung bei der nächsten Bewertung am 31. Dezember 1999 und im Lichte der künftigen Entwicklungen beibehalten werden kann;

2. *dankt* dem Beratenden Versicherungsmathematiker und dem Ausschuß der Versicherungsmathematiker für ihre Einstufung der Ergebnisse der versicherungsmathematischen Bewertung zum 31. Dezember 1997 und ihre dazu geäußerten Auffassungen;

3. *nimmt davon Kenntnis*, daß der Rat den Zinssatz, der bei der Berechnung der teilweisen Umwandlung des Ruhegehaltsanspruchs in einen Kapitalbetrag zugrunde gelegt wird, überprüft und nach Artikel 11 der Satzung des Fonds den Beschluß gefaßt hat, für ab dem 1. Januar 2001 geleistete Beitragszeiten den geltenden Zinssatz von 6,5 Prozent auf 6 Prozent zu senken, vorbehaltlich einer günstigen versicherungsmathematischen Bewertung zum 31. Dezember 1999, die vom Rat auf seiner nächsten Tagung im Jahr 2000 zu bestätigen ist;

4. *stellt fest*, daß der Rat beabsichtigt, mit Hilfe des Beratenden Versicherungsmathematikers und des Ausschusses der Versicherungsmathematiker die Änderungen zu prüfen, die seit 1983 an dem Pensionssystem der Vereinten Nationen im Rahmen der Maßnahmen vorgenommen worden sind, die die Generalversammlung gebilligt hatte, um das in der Vergangenheit bestehende versicherungsmathematische Defizit des Fonds zu beheben, erstmals durch den Ständigen Ausschuß des Rates im Jahr 1999 und anschließend durch den Rat im Jahr 2000, im Lichte der Ergebnisse der versicherungsmathematischen Bewertung des Fonds zum 31. Dezember 1999;

5. *stimmt* mit dem Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen darin *überein*, daß der Rat die Entwicklung der versicherungsmathematischen Bewertung des Fonds auch weiterhin genau überwachen soll und daß nichts unternommen werden soll, um den derzeitigen Beitragssatz zu dem Fonds zu senken oder irgendwelche anderen Parameter zu verändern, solange sich in künftigen Bewertungen nicht regelmäßige Überschüsse ergeben;

6. *ersucht* den Rat, eine Absenkung des derzeitigen Beitragssatzes wohlwollend zu prüfen, falls sich bei künftigen Bewertungen ein positiver Trend in Richtung auf versicherungsmathematische Überschüsse abzeichnet;

## II

## PENSIONSANPASSUNGSSYSTEM

*unter Hinweis* auf Abschnitt III ihrer Resolution 51/217,

<sup>91</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 9 und Addendum (A/53/9 und Add.1).

<sup>92</sup> A/C.5/53/18.

<sup>93</sup> A/C.5/53/3.

<sup>94</sup> A/53/511 und A/53/696.

<sup>95</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 9 (A/53/9), Abschnitt III.A.

<sup>96</sup> Ebd., Beilage 9 (A/53/9).

*nach Behandlung* der vom Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen vorgenommenen Überprüfung verschiedener Aspekte des Pensionsanpassungssystems, die in den Ziffern 318 bis 341 seines Berichts<sup>96</sup> beschrieben ist,

1. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der Überwachung der Kosten und der Einsparungen infolge der jüngsten Änderungen des dualen Pensionsanpassungssystems und von der Absicht des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, diese Kosten beziehungsweise Einsparungen auch künftig alle zwei Jahre anlässlich der versicherungsmathematischen Bewertungen des Fonds zu untersuchen;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluß des Rates, der Generalversammlung zu empfehlen, daß die Schwelle für die Durchführung von Anpassungen der ausgezahlten Ruhegehälter an die Lebenshaltungskosten ab der am 1. April 2001 fälligen Anpassung von 3 auf 2 Prozent abgesenkt wird, vorbehaltlich einer günstigen versicherungsmathematischen Bewertung zum 31. Dezember 1999, die vom Rat auf seiner Tagung im Jahr 2000 zu bestätigen ist;

### III

STAND DES VORGESCHLAGENEN ABKOMMENS ZWISCHEN DEM GEMEINSAMEN RAT FÜR DAS PENSIONSWESEN DER VEREINTEN NATIONEN UND DER REGIERUNG DER RUSSISCHEN FÖDERATION

*feststellend*, daß die Generalversammlung den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen ersucht hatte, ihr auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung Informationen über die Entwicklungen im Hinblick auf die in Abschnitt IV Ziffer 5 ihrer Resolution 51/217 vorgesehenen weiteren Schritte vorzulegen,

*sowie feststellend*, daß der Rat seinen Vorsitzenden und seinen Sekretär, wie in Ziffer 278 des Berichts des Rates<sup>96</sup> dargelegt, ersucht hat, sich verstärkt um die formelle Billigung des vorgeschlagenen Abkommens und des dazugehörigen Protokolls durch die betreffende Regierung zu bemühen,

1. *nimmt Kenntnis* von den Informationen, welche die Russische Föderation zu den Problemen bereitgestellt hat, die hinsichtlich der Durchführung des vorgeschlagenen Abkommens zwischen der Regierung der Russischen Föderation und dem Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen aufgetreten sind, und vermerkt die Absicht der Regierung der Russischen Föderation, alle noch ausstehenden Fragen weiterzuverfolgen;

2. *legt allen Beteiligten nahe*, ihre Anstrengungen zur Lösung der in Abschnitt IV ihrer Resolution 51/217 genannten Probleme, insbesondere derjenigen im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Abkommen und dem dazugehörigen Protokoll, fortzusetzen;

### IV

RECHNUNGSABSCHLÜSSE DES GEMEINSAMEN PENSIONS FONDS DER VEREINTEN NATIONEN UND BERICHT DES RATES DER RECHNUNGSPRÜFER

*nach Behandlung* der Rechnungsabschlüsse des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 1997 endenden Zweijahreszeitraum, des Bestätigungsvermerks und des diesbezüglichen Berichts des Rates der Rechnungsprüfer sowie der Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen<sup>96</sup>,

1. *stellt mit Genugtuung fest*, daß aus dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Konten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 1997 endenden Zweijahreszeitraum hervorgeht, daß die Rechnungsabschlüsse die Finanzposition des Fonds in jeder Hinsicht getreu wiedergeben und daß die im Rahmen der Rechnungsprüfung untersuchten Transaktionen in allen maßgeblichen Punkten mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen und der legislativen Grundlage im Einklang stehen;

2. *nimmt Kenntnis* von den in den Berichten des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen und des Rates der Rechnungsprüfer<sup>96</sup> enthaltenen Informationen über die Maßnahmen, die ergriffen wurden beziehungsweise erwogen werden, um die Verwaltung des Fonds zu verbessern, darunter insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Verfahren zur Verifizierung des Fortbestehens von Leistungsansprüchen gegenüber dem Fonds;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Vorkehrungen, die getroffen wurden, damit das Amt für interne Aufsichtsdienste des Sekretariats seine interne Revision des Fonds fortsetzen kann;

### V

VERWALTUNGSVEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM GEMEINSAMEN PENSIONS FONDS DER VEREINTEN NATIONEN UND DEN VEREINTEN NATIONEN UND DEN SONSTIGEN MITGLIEDORGANISATIONEN

*unter Hinweis* auf Abschnitt VII ihrer Resolution 51/217 und Abschnitt V ihrer Resolution 52/222 betreffend die Verwaltungsausgaben des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen,

*nach Behandlung* von Abschnitt VI des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen<sup>96</sup> über die Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Fonds und den Vereinten Nationen und den sonstigen Mitgliedorganisationen sowie der entsprechenden Anmerkungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>97</sup>,

<sup>97</sup> A/53/511.

*Kenntnis nehmend* von den derzeit zwischen dem Fonds und den Vereinten Nationen sowie den sonstigen Mitgliedorganisationen bestehenden Kostenteilungsvereinbarungen, die in den Ziffern 120 bis 124 des Berichts des Rates<sup>96</sup> dargelegt sind,

*sowie Kenntnis nehmend* von den im Rat geführten Erörterungen und von den Schlußfolgerungen des Rates zu den Verwaltungsvereinbarungen und zu den vorgeschlagenen revidierten Ansätzen für die Verwaltungsausgaben des Fonds für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 in den Ziffern 194 bis 202 beziehungsweise 228 bis 244 des Berichts des Rates<sup>96</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 132 bis 144 des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen<sup>96</sup> enthaltenen Informationen über die Dienste und Einrichtungen, die die Vereinten Nationen für den Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen bereitstellen, und über die pensionsbezogenen Dienste, die das Sekretariat des Fonds auf lokaler Ebene für Mitglieder erbringt, deren Arbeitgeber die Vereinten Nationen und ihre angegliederten Programme sind, sowie von den Informationen über die Dienste und Einrichtungen, die die anderen Mitgliedorganisationen für Mitglieder erbringen, die in ihrem Dienst stehen;

2. *billigt* die in den Ziffern 154 bis 166 des Berichts des Rates<sup>96</sup> enthaltenen überarbeiteten Kostenteilungsvereinbarungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Fonds;

3. *ersucht* den Generalsekretär, seine Konsultationen mit den Fonds und Programmen über die Methode zur Aufteilung der Kosten der im Namen der angegliederten Programme für den Fonds geleisteten Dienste abzuschließen;

4. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Rates, auch weiterhin andere mögliche Vereinbarungen für die Aufteilung der Kosten der Tätigkeit des Fonds zu prüfen, beispielsweise die Teilung der Kosten in solche, die mit dem Fondsvermögen verrechnet werden und solche, die sich die Mitgliedorganisationen des Fonds teilen, und dabei die im Rat und im Fünften Ausschuß geäußerten Auffassungen zu berücksichtigen;

5. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Fragen, mit denen sich der Ständige Ausschuß des Rates im Jahr 1999 im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 zu befassen haben wird, bezüglich der Computerdienste des Fonds, der Stärkung der Funktionen seines Genfer Büros, der gesamten Personalstruktur des Sekretariats des Fonds sowie des Bedarfs an zusätzlichem Büroraum;

6. *begrüßt* die Maßnahmen, die das Sekretariat des Fonds ergriffen hat, um zu gewährleisten, daß es auf das Jahr-2000-Problem in jeder Hinsicht vorbereitet ist, und legt ihm nahe, seine Anstrengungen in dieser Hinsicht fortzusetzen und sicherzustellen, daß das neue Rechnungssystem 1999 voll einsatzfähig ist;

7. *nimmt Kenntnis* von der Analyse und den Schlußfolgerungen in den Ziffern 191 bis 193 des Berichts des Rates<sup>96</sup> hinsichtlich der jeweiligen Verantwortlichkeit des Sekretärs des Rates in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer des Fonds für die Verwaltung des Fonds und der Verantwortlichkeit des Generalsekretärs für die Kapitalanlagen des Fonds;

8. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in den Ziffern 25 bis 28 seines Berichts<sup>97</sup> über die Höherstufung des Postens des Leiters des Investitionsmanagementdienstes des Fonds von Besoldungsgruppe D-1 nach D-2 sowie über die Besoldungsgruppe und die Amtsbezeichnung für den Posten des Sekretärs des Rates;

9. *billigt*

a) die Höherstufung des Postens des Leiters des Investitionsmanagementdienstes in die Besoldungsgruppe D-2;

b) die Änderung der Amtsbezeichnung des Sekretärs des Rates in "Geschäftsführer des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen";

c) den Vorschlag, für den Dienstposten des Geschäftsführers des Fonds die gleiche Besoldungshöhe und sonstigen Beschäftigungsbedingungen festzulegen wie für einen Beigeordneten Generalsekretär;

10. *billigt außerdem* die vom Rat empfohlenen zusätzlichen Ressourcen zur Deckung zusätzlicher Ausgaben in Höhe von 4.161.700 US-Dollar netto für den Zweijahreszeitraum 1998-1999, die unter dem Posten "Fondsverwaltung" direkt zu Lasten des Fonds zu verbuchen sind;

11. *ändert*, wie in der Anlage zu dieser Resolution angegeben, Artikel 7 der Satzung des Fonds betreffend den Dienstposten und die Amtsbezeichnung des Sekretärs des Rates, gemäß der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 28 seines Berichts<sup>97</sup>;

## VI

### ANSPRÜCHE VON EHEGATTEN UND FRÜHEREN EHEGATTEN AUF HINTERBLIEBENENRENTE

*unter Hinweis* auf Abschnitt VIII Ziffer 4 ihrer Resolution 51/217,

*davon Kenntnis nehmend*, daß der Gemeinsame Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, wie in den Ziffern 279 bis 317 seines Berichts<sup>96</sup> erläutert, die Fragen im Zusammenhang mit den Ruhegehaltsansprüchen von Ehegatten und früheren Ehegatten weiter geprüft hat,

*mit Genugtuung* über die bedeutsamen Maßnahmen, die der Rat ergriffen hat,

1. *nimmt Kenntnis* von der im Juli 1997 auf der 180. Sitzung des Ständigen Ausschusses des Rates vorge-

nommenen, in Anhang XIV des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen<sup>96</sup> wiedergegebenen Änderung der Verwaltungsvorschrift B.4 des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, die am 1. August 1997 in Kraft getreten ist;

2. *billigt* die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Änderung des Artikels 45 der Satzung des Fonds, mit Wirkung vom Datum ihrer Verabschiedung durch die Generalversammlung, womit Zahlungen zugunsten früherer Ehegatten ermöglicht werden;

3. *ersucht* den Rat, die Erfahrungen bei der Anwendung dieses Zahlungsmechanismus zu überwachen und der Generalversammlung nach Bedarf Bericht zu erstatten;

4. *billigt* mit Wirkung vom 1. April 1999 die Aufnahme eines neuen Artikels in die Satzung des Fonds, der die Zahlung einer Hinterbliebenenrente an geschiedene Ehegatten vorsieht, vorbehaltlich der Anspruchsvoraussetzungen und der Festsetzung der Leistungshöhe, wie in dem in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Wortlaut des neuen Artikels festgelegt;

5. *stellt fest*, daß der Ständige Ausschuß des Rates ersucht worden ist, auf seiner Tagung 1999 die Lage geschiedener Ehegatten zu prüfen, die aufgrund des Umstands, daß der vorgeschlagene neue Artikel nur auf zukünftige Fälle Anwendung findet, nicht unter seine Bestimmungen fallen würden;

6. *billigt* mit Wirkung vom 1. April 1999 die empfohlene Regelung betreffend die Möglichkeit, im Falle einer Eheschließung nach dem Ausscheiden aus dem Dienst Ansprüche auf Hinterbliebenenrenten einzukaufen, gemäß den Bestimmungen des in der Anlage zu dieser Resolution wiedergegebenen neuen Artikels;

7. *billigt außerdem* mit Wirkung vom 1. April 1999 die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Änderungen des Artikels 34, womit die derzeitige Bestimmung, wonach im Falle der Wiederverheiratung die Zahlung der Hinterbliebenenrente einzustellen ist, gestrichen wird;

8. *nimmt davon Kenntnis*, daß der Ständige Ausschuß des Rates auf seiner Tagung 1999 erörtern wird, ob die Änderung in Ziffer 7 auch auf Hinterbliebene ausgedehnt werden könnte, die vor dem Datum des Inkrafttretens der Änderung wieder geheiratet haben;

9. *legt dem Rat nahe*, seine Anstrengungen zur Auseinandersetzung mit diesen Fragen fortzusetzen;

## VII

### ANTRAG DER INTERIMSKOMMISSION FÜR DIE INTERNATIONALE HANDELSORGANISATION AUF AUSTRITT AUS DEM GEMEINSAMEN PENSIONSFONDS DER VEREINTEN NATIONEN

*nach Behandlung* des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen über seine neun-

undvierzigste (Sonder-)Tagung, der der Generalversammlung und den Mitgliedorganisationen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen vorgelegt wurde<sup>98</sup>, sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>99</sup> über den Beschluß des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation und des Exekutivausschusses der Interimskommission für die Internationale Handelsorganisation vom 16. Oktober 1998, den Generaldirektor der Welthandelsorganisation zu ermächtigen, den Fonds davon zu unterrichten, daß die Interimskommission vorbehaltlich des Abschlusses zufriedenstellender Transfervereinbarungen mit dem Fonds die Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Fonds zum 31. Dezember 1998 zu beantragen wünscht,

*mit Bedauern* darüber, daß die Interimskommission für die Internationale Handelsorganisation die Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Fonds mit Wirkung vom 31. Dezember 1998 zu beantragen wünscht,

1. *nimmt* unter Berücksichtigung der festen Entschlossenheit der Generalversammlung, das gemeinsame System der Gehälter und Zulagen der Vereinten Nationen zu wahren, davon *Kenntnis*, daß die Interimskommission für die Internationale Handelsorganisation die Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen mit Wirkung vom 31. Dezember 1998 zu beantragen wünscht;

2. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, daß nach Artikel 16 der Satzung des Fonds die erforderlichen Daten für die Ermittlung des proportionalen Anteils am Gesamtvermögen des Fonds, der der Welthandelsorganisation zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft ausbezahlt ist, einschließlich der entsprechenden versicherungsmathematischen Bewertungen, bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft nicht vorliegen werden;

3. *stellt außerdem fest*, daß der Gemeinsame Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen unter Zugrundelegung der vom Rat genehmigten Methodik, mit der sich die Interimskommission für die Internationale Handelsorganisation einverstanden erklärt hat, empfohlen hat, die Mitgliedschaft der Interimskommission in dem Fonds mit Wirkung vom 31. Dezember 1998 zu beenden;

4. *macht* die Mitglieder der Welthandelsorganisation darauf *aufmerksam*, daß ein Bediensteter der aus dem Fonds austretenden Interimskommission für die Internationale Handelsorganisation die Wahlmöglichkeit erhalten wird, Leistungen aus dem Fonds zu beziehen und gleichzeitig eine Beschäftigung im Sekretariat der Welthandelsorganisation anzunehmen;

5. *beschließt*, die Mitgliedschaft der Interimskommission für die Internationale Handelsorganisation in dem Fonds zum 31. Dezember 1998 zu beenden, nachdem der Sekretär des

<sup>98</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 9, Addendum (A/53/9/Add.1).

<sup>99</sup> A/53/696.

Rates, spätestens am 15. Januar 1999, eine diesbezügliche bedingungslose schriftliche Notifikation seitens des Generaldirektors der Welthandelsorganisation erhalten hat;

6. *beschließt außerdem*, daß die Beendigung der Mitgliedschaft der Interimskommission für die Internationale Handelsorganisation vorbehaltlich dessen erfolgt, daß der Sekretär des Rates bis 31. Dezember 1998 eine schriftliche Verpflichtung der Welthandelsorganisation erhält, wonach sie den Fonds bezüglich aller Ansprüche von Mitgliedern, Ruhestandsbediensteten oder Leistungsberechtigten der Interimskommission dem Fonds gegenüber schadlos halten wird, die aus der Beendigung der Mitgliedschaft der Interimskommission in dem Fonds entstehen oder damit in Zusammenhang stehen, wie in Ziffer 31 des Berichts des Rates über seine Sondertagung<sup>98</sup> angegeben;

7. *beschließt ferner*, den an die Welthandelsorganisation auszuzahlenden proportionalen Anteil am Fondsvermögen bei Beendigung der Mitgliedschaft der Interimskommission für die Internationale Handelsorganisation im Einklang mit den Verfahren in den Ziffern 25 bis 27 des Berichts des Rates<sup>98</sup> zu ermitteln und zu überweisen, und beschließt ferner, daß dies eine vollständige und endgültige Abgeltung des aufgrund der Beendigung der Mitgliedschaft der Interimskommission in dem Fonds zahlbaren Betrags darstellt;

### VIII

#### SONSTIGE FRAGEN

1. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in den Ziffern 348 und 352 seines Berichts<sup>96</sup> zum Inhalt und zu den Schlußfolgerungen der von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst durchgeführten Untersuchung der Veränderungen in den Durchschnittssteuersätzen der sieben Amtssitzländer, die als Grundlage für die Aufstellung der geltenden gemeinsamen Personalabgabetafel für die ruhegehaltstfähigen Bezüge dienen, sowie der Auswirkungen der möglichen Heranziehung nationaler Steuersätze für die Ermittlung der ruhegehaltstfähigen Bezüge des Personals des Allgemeinen Dienstes und vergleichbarer Laufbahngruppen;

2. *nimmt davon Kenntnis*, daß der Rat gemäß dem Ersuchen in Abschnitt VIII ihrer Resolution 51/217 seine Prüfung einer möglichen Änderung von Artikel 40 Buchstabe a) der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen fortgesetzt hat, betreffend die Wiederbeschäftigung von Ruhestandsbediensteten, die Leistungen aus dem Fonds beziehen, im Rahmen von Dienstverhältnissen mit einer Dauer von mehr als zwei, jedoch weniger als sechs Monaten pro Kalenderjahr;

3. *stimmt der Auffassung zu*, daß es aus den in den Ziffern 358 bis 360 des Berichts des Rates<sup>96</sup> dargelegten Gründen zum jetzigen Zeitpunkt nicht wünschenswert wäre, eine Änderung von Artikel 40 Buchstabe a) der Satzung des Fonds weiterzuverfolgen, und daß es den Mitgliedorganisa-

tionen des Fonds überlassen bleiben sollte, ihre diesbezügliche Personalpolitik festzulegen, wie es für das Sekretariat der Vereinten Nationen durch Beschluß 51/408 der Generalversammlung vom 4. November 1996 geschehen ist;

4. *billigt*, mit Wirkung vom Datum der Verabschiedung durch die Generalversammlung, die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Änderungen der Artikel 21 Buchstabe b) und 32 Buchstabe a) der Satzung des Fonds, die sich auf die zeitliche Obergrenze für die Verknüpfung von Beitragszeiten beziehen, wenn keine Leistungen ausbezahlt worden sind;

5. *nimmt Kenntnis* von den in Abschnitt X des Berichts des Rates<sup>96</sup> behandelten sonstigen Fragen;

### IX

#### KAPITALANLAGEN DES GEMEINSAMEN PENSIONS FONDS DER VEREINTEN NATIONEN

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen<sup>92</sup> sowie von den entsprechenden Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in seinem Bericht<sup>96</sup>;

2. *spricht dem Generalsekretär und den Mitgliedern des Anlageausschusses ihre Anerkennung* für das Anlageergebnis des Fonds *aus*, das maßgeblich zu dem versicherungsmathematischen Überschuß des Fonds zum 31. Dezember 1997 beigetragen hat;

3. *begrüßt* die Festsetzung eines strategischen Richtwerts für das Anlageergebnis des Fonds, wie in Ziffer 33 des Berichts des Generalsekretärs<sup>92</sup> und in den Ziffern 62 und 63 des Berichts des Rates<sup>96</sup> beschrieben;

4. *unterstützt* die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um die Prüfung geeigneter Richtwerte und anderer Indikatoren für die Bewertung des Anlageergebnisses des Fonds weiterzuführen;

5. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Steuerrückerstattungen, die einige Mitgliedstaaten dem Fonds in bezug auf direkte Steuern schulden, die sie auf Erträge aus den Kapitalanlagen des Fonds erhoben haben, in den Ziffern 13 bis 15 des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer, der in Anhang III des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen<sup>96</sup> wiedergegeben ist;

6. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die dem Fonds noch von ihnen erhobene Steuern schulden, *nachdrücklich auf*, die fällige Rückerstattung möglichst bald zu leisten;

7. *wiederholt ihr Ersuchen* an diejenigen Mitgliedstaaten, die keine Steuerbefreiungen gewähren, alle nur möglichen Anstrengungen zu unternehmen, um dies so bald wie möglich zu tun.

## ANLAGE

**Änderungen der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen***Artikel 7**Sekretariat des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen*

1. Buchstabe *a*) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"*a*) Der Generalsekretär ernennt auf Empfehlung des Rates einen Geschäftsführer des Fonds sowie dessen Stellvertreter."

2. Buchstabe *c*) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"*c*) Der Geschäftsführer nimmt seine Aufgaben unter der Aufsicht des Rates wahr und bescheinigt die Auszahlung aller nach der Satzung ordnungsgemäß zahlbaren Leistungen. Der Geschäftsführer fungiert außerdem als Sekretär des Rates. In Abwesenheit des Geschäftsführers des Fonds werden dessen Aufgaben von dem Stellvertretenden Geschäftsführer wahrgenommen."

*Artikel 21**Mitgliedschaft*

Buchstabe *b*) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"*b*) Die Mitgliedschaft im Fonds endet, sobald die Organisation, die Arbeitgeber des Mitglieds ist, nicht mehr Mitgliedorganisation ist, oder wenn das Mitglied stirbt oder aus dem Dienst der Mitgliedorganisation ausscheidet, wobei die Mitgliedschaft jedoch nicht als beendet gilt, wenn das Mitglied binnen 36 Monaten nach Beendigung seines Dienstverhältnisses wieder eine mit dem Erwerb von Beitragszeiten verbundene Tätigkeit bei einer Mitgliedorganisation aufnimmt und keine Versorgungsleistung gezahlt wurde."

*Artikel 32**Aufschub einer Zahlung oder der Entscheidung für eine Leistungsart*

Buchstabe *a*) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"*a*) Die Zahlung einer Kapitalabfindung an das Mitglied oder die Entscheidung des Mitglieds für eine der möglichen Leistungsarten oder die Wahl zwischen einer Leistung in Form der Auszahlung eines Kapitalbetrags und einer anderen Leistungsart kann auf Antrag des Mitglieds um einen Zeitraum von 36 Monaten aufgeschoben werden."

*Artikel 34**Witwenrente*

1. Buchstabe *f*) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"*f*) Die Rente wird auf Lebenszeit in regelmäßigen Abständen ausgezahlt, wobei eine Rente, deren Jahressatz weniger als 200 Dollar beträgt, von der Witwe in einen Kapitalbetrag umgewandelt werden kann, der je nach Fall

dem versicherungsmathematischen Gegenwert der Rente zum Normaljahressatz nach Buchstabe *c*) oder zum Jahressatz nach Buchstabe *e*) entspricht."

2. Buchstabe *g*) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"*g*) Hinterläßt der Teilnehmer mehr als eine Ehefrau, so wird die Rente zu gleichen Teilen auf die Ehefrauen aufgeteilt; im Falle des Todes einer von ihnen wird die Rente zu gleichen Teilen auf die verbleibenden Ehefrauen aufgeteilt."

3. Der gesamte Buchstabe *h*) ist zu streichen.

*Artikel 35*

1. Der folgende neue Artikel ist hinzuzufügen:

*"Artikel 35 bis**Hinterbliebenenrente für geschiedene Ehegatten*

*a*) Jeder geschiedene Ehegatte eines Mitglieds oder ehemaligen Mitglieds, das am oder nach dem 1. April 1999 aus dem Dienst ausscheidet und das Anspruch auf ein Ruhegehalt, ein vorzeitiges Ruhegehalt, ein aufgeschobenes Ruhegehalt oder auf Invaliditätsrente hat, oder eines Mitglieds, das zu oder nach diesem Datum in Ausübung seines Dienstes verstorben ist, kann vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 34 Buchstabe *b*) (die auch auf Witwer anwendbar sind) eine Rente für frühere Ehegatten beantragen, sofern die unter Buchstabe *b*) aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind;

*b*) Vorbehaltlich des Buchstaben *d*) hat der geschiedene Ehegatte Anspruch auf die unter Buchstabe *c*) genannte Leistung, die vorauswirkend nach Eingang des Antrags auf eine Hinterbliebenenrente für den geschiedenen Ehegatten zahlbar ist, sofern nach Auffassung des Sekretärs alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- i) das Mitglied war mit dem früheren Ehegatten für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens zehn Jahren verheiratet, währenddessen zugunsten des Mitglieds Beiträge an den Fonds entrichtet wurden oder das Mitglied eine Invaliditätsrente nach Artikel 33 der Satzung bezog;
- ii) der frühere Ehegatte hat nicht wieder geheiratet;
- iii) das Mitglied ist vor Ablauf von 15 Jahren nach dem Rechtskräftigwerden der Scheidung verstorben, es sei denn, der frühere Ehegatte weist nach, daß für das Mitglied zum Zeitpunkt seines Todes eine rechtliche Verpflichtung zu Unterhaltszahlungen für den früheren Ehegatten bestand;
- iv) der frühere Ehegatte hat das 40. Lebensjahr vollendet. Anderenfalls entsteht der Lei-

stungsanspruch an dem auf seinen 40. Geburtstag unmittelbar folgenden Tag; und

- v) der frühere Ehegatte weist nach, daß der Anspruch des Mitglieds auf ein Ruhegehalt aus dem Fonds bei der Scheidungsregelung nicht berücksichtigt wurde;

c) Ein früherer Ehegatte, der nach Auffassung des Sekretärs die Voraussetzungen unter Buchstabe *b*) erfüllt, hat Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente nach Artikel 34 beziehungsweise 35; hinterläßt das Mitglied jedoch einen oder mehrere frühere Ehegatten und/oder einen Ehegatten mit Anspruch auf eine Leistung nach Artikel 34 oder 35, so wird die nach Artikel 34 oder 35 zu zahlende Rente zwischen dem Ehegatten und dem/den früheren Ehegatten im Verhältnis zur jeweiligen Dauer ihrer Ehe mit dem Mitglied aufgeteilt;

d) Artikel 34 Buchstaben *f*) und *g*) gelten entsprechend."

2. Der folgende neue Artikel ist hinzuzufügen:

*"Artikel 35 ter*

*Eheschließung nach Beendigung des Dienstverhältnisses*

a) Ein ehemaliges Mitglied, das eine laufende Versorgungsleistung bezieht, kann bestimmen, daß ein zum Zeitpunkt der Beendigung seines Dienstverhältnisses nicht mit ihm verheirateter Ehegatte eine lebenslange laufende Versorgungsleistung in einer festgelegten Höhe (vorbehaltlich des Buchstaben *b*)) erhält. Diese Verfügung kann binnen 180 Tagen nach der Eheschließung oder dem Inkrafttreten dieser Vorschrift (falls später) getroffen werden und wird ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift wirksam. Die Leistung ist ab dem ersten Tag des auf den Tod des ehemaligen Mitglieds folgenden Monats zahlbar. ein Jahr nach dem Datum der Eheschließung beziehungsweise sobald die Verfügung wirksam wird, vermindert sich die an das ehemalige Mitglied zu zahlende Leistung entsprechend den von dem Beratenden Versicherungsmathematiker des Fonds festzusetzenden versicherungsmathematischen Faktoren. Ist eine nach diesem Buchstaben getroffene Verfügung einmal wirksam geworden, kann sie nicht mehr widerrufen werden; im Falle des Todes des Ehegatten gilt sie jedoch als ab diesem Zeitpunkt erloschen;

b) Jede Verfügung nach Buchstabe *a*) unterliegt folgenden Bedingungen:

- i) Die dem ehemaligen Mitglied nach Verminderung aufgrund einer nach Buchstabe *a*) getroffenen Verfügung zu zahlende laufende Versorgungsleistung muß mindestens die Hälfte der Leistung betragen, die das Mitglied ohne diese Verfügung bezogen hätte; und

- ii) die dem Ehegatten zu zahlende Leistung darf nicht höher sein als die Leistung, die das Mitglied im Ruhestand nach der Verminderung aufgrund der Verfügung erhält."

*Artikel 45*

*Nichtübertragbarkeit von Ansprüchen*

Artikel 45 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Die Ansprüche eines Mitglieds oder Versorgungsberechtigten aus dieser Satzung sind nicht übertragbar. Dessenungeachtet kann der Fonds jedoch anweisen, daß ein Teil der einem Mitglied oder ehemaligen Mitglied vom Fonds zu zahlenden lebenslangen Versorgungsleistung an einen oder mehrere frühere Ehegatten und/oder einen gegenwärtigen Ehegatten, von dem das Mitglied oder ehemalige Mitglied getrennt lebt, gezahlt wird, sofern das Mitglied oder ehemalige Mitglied einen entsprechenden Antrag aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung stellt, die aus einem Ehe- oder Elternschaftsverhältnis herrührt und durch eine gerichtliche Verfügung oder einen Scheidungsvertrag nachgewiesen ist, der Teil eines Scheidungsurteils oder einer anderen Gerichtsverfügung ist. Eine solche Anweisung oder damit verbundene Zahlung begründet für die betreffende Person keinen Leistungsanspruch gegenüber dem Fonds noch (außer soweit in diesem Artikel vorgesehen) irgendwelche Rechte aus der Satzung des Fonds und erhöht auch nicht die Gesamtsumme der anderweitig vom Fonds zu zahlenden Leistungen. Einem Antrag kann nur dann entsprochen werden, wenn er mit der Satzung des Fonds im Einklang steht. Eine aufgrund eines solchen Antrags ergehende Anweisung kann in der Regel nicht widerrufen werden, doch kann ein Mitglied oder ehemaliges Mitglied nach Vorlage ausreichenden Beweismaterials, das auf einer Gerichtsverfügung oder auf einem Scheidungsvertrag beruht, der Teil eines Gerichtsurteils ist, eine neue Anweisung beantragen, mit der die Zahlung beziehungsweise Zahlungen geändert oder eingestellt werden. Darüber hinaus wird jede Anweisung nach dem Tode des Mitglieds oder ehemaligen Mitglieds unwirksam. Stirbt der Begünstigte einer Anweisung vor dem Mitglied oder ehemaligen Mitglied, so beginnen die Zahlungen nicht, oder, falls sie bereits begonnen haben, enden die Zahlungen mit dem Tode des Begünstigten. Falls die aufgrund einer Anweisung erfolgende Zahlung oder Zahlungen herabgesetzt oder eingestellt wurden, nicht begonnen oder aufgehört haben, ist die Höhe der dem Mitglied oder ehemaligen Mitglied zu zahlenden Leistung entsprechend anzupassen."

**53/211. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Na-